DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt / Dienststelle
Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Verwaltungsgebäude
Gaisbergstraße 11
Bearbeitet von
Markus Foltin
Zimmer
4.11a
Telefon
06221 58-21500
Telefax
06221 58-4621500
E-Mail
stadtentwicklung
@heidelberg.de

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Verband Region Rhein-Neckar
M1, 4 - 5
68161 Mannheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Ihr Schreiben vom 21.02.2024

Unser Zeichen
18488/2024

Datum
05. Mai 2024

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
E-Buslinie 20 und Buslinie 33
(Rathaus / Bergbahn)
Buslinie 35
(Alte Brücke)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar – Hier: Stellungnahme der Stadt Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Neben der Windenergie stellt die Photovoltaik die zweite Säule einer regenerativen Energieversorgung mit hohem Ausbaupotential dar. Die unterschiedlichen Jahres- und Tageskurven der Energieerzeugung aus Solarstrahlung und Windenergie ergänzen sich sinnvoll. Einen besonderen Fokus hat die Stadt Heidelberg bei der Potentialermittlung im Stadtgebiet auf die Identifikation von Flächen und landwirtschaftlichen Betrieben mit Potentialen für Agri-Photovoltaik gelegt, um Nutzungssynergien zu entwickeln. Darüber hinaus sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Stadt Heidelberg insgesamt den Fokus beim Ausbau von PV-Anlagen auf den Siedlungsbestand legt.
Der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Außenbereich auf nicht mit den Eigentümern vorabgestimmten Ackerflächen stellen wir uns entgegen.

Allgemeine Anmerkung: Die Karte zum Teilregionalplan hat eine relativ grobe Auflösung und die Flächenumrisse für die ausgewählten Bedarfsflächen sind nur grob eingetragen. Für die nächste Offenlage

wäre eine flurstückscharfe Abgrenzung wünschenswert. Zur Beurteilung der Flächen wurden die Shape-Dateien des Offenlageentwurfs herangezogen:

HD –VBG001-PV – Solarpark Sinnvest GmbH

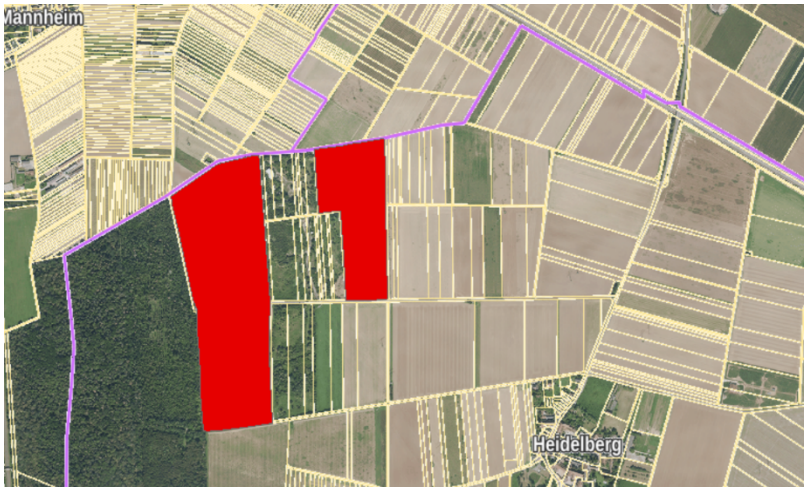

Abbildung 1: ***Rechte rote Fläche*** *->* ***HD –VBG001-PV - Solarpark***

Hierbei handelt es sich um die Fläche eines bereits bestehenden Solarparks der Sinnvest GmbH. Auf der Fläche besteht der vorhabenbezogene B-Plan „Wieblingen – Solarpark Heidelberg Grenzhof“. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet, da die Solaranlage bereits besteht. Hier ist lediglich darauf zu achten, dass der mit Gehölzen bestandene Begrenzungswall erhalten wird. Dieser hat eine hohe Relevanz für die Avifauna vor Ort, daher gelten die naturschutzrechtlichen Regelungen des § 39 BNatSchG und des § 44 BNatSchG.

Ferner ist unbedingt darauf zu achten, dass aufgrund der ökologisch hohen Lebensraumqualität des angrenzenden Kiesgrubengeländes keine Erweiterungen nach Westen ebenso wie auf die südlich der Straße liegende ehemalige Zwischenlagerfläche geplant werden.

HD-VBG005-PV – Acker zwischen Kiesgrube Engelhorn und Grenzhöfer Wald

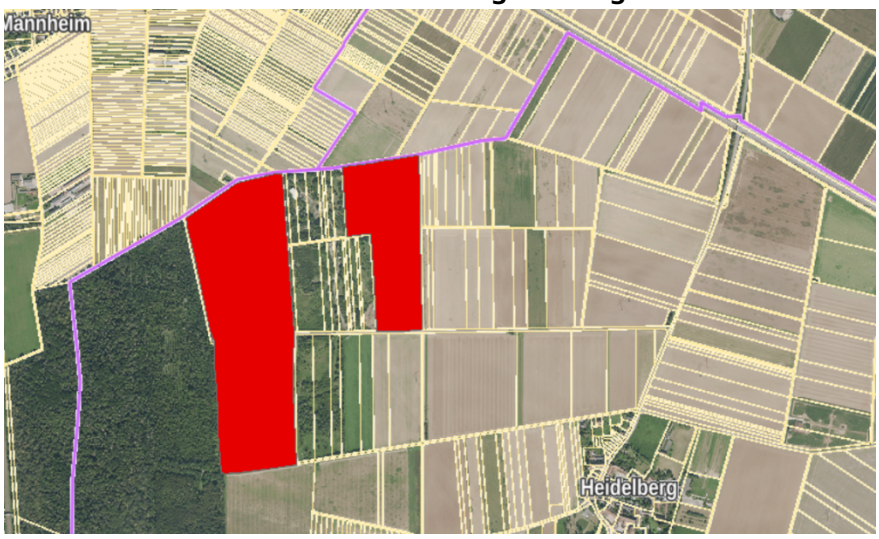

Abbildung 2: ***Linke rote Fläche HD-VBG005-PV*** *– Acker zwischen Kiesgrube und Grenzhöfer Wald.*

Gegen die Ausweisung der Fläche als Vorbehaltsgebietsgebiet bestehen geringe naturschutzfachliche Bedenken. Das im Umweltbericht genannten Vorkommen von Kreuzkröte und Mauereidechse bezieht sich auf eine schmale Fläche im Nordosten der vorgeschlagenen Fläche. Hier wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Umweltamts Heidelberg Gewässer für die Kreuzkröte angelegt. Die Habitatstrukturen, die die Teiche umgeben, wurden von Mauereidechse und Barrenringelnatter erschlossen. Wichtig ist hier die Offenhaltung von Wanderkorridoren für Kreuzkröte, Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch zwischen Grenzhöfer Wald, den Teichen und der ehemaligen Kiesgrube.

Für den Bereich liegen aktuell keine Vorkommen der Feldlerche vor, was wahrscheinlich auf die Kulissenwirkung von Grenzhöfer Wald und Kiesgrube zurückzuführen ist. Artenschutzrechtliche Aspekte können im Rahmen eines Artenschutzgutachtens abgearbeitet werden.

Des Weiteren sind die in Abbildung 33 dargestellten Biotopvernetzungsflächen der Stadt Heidelberg auszusparen. Bei diesen handelt es sich zum Teil auch um geschützte Offenlandbiotope.

<u>Landwirtschaftliche Eignung und Ergebnis der Abstimmung mit den Eigentümern</u>

Bei der Fläche am Grenzhöfer Wald handelt es sich um die rekultivierte Fläche einer ehemaligen Kiesgrube, was die Ursache für eine geringe Ackerzahl und geringe landwirtschaftliche Produktivität dieser Fläche ist.

Die Eigentümergemeinschaft ist an der Realisierung einer PV-Freiflächenanlage interessiert.

Abbildung 3: Links: Biotopvernetzungsflächen der Stadt Heidelberg. Rechts Geschützte Offenlandbiotope

HD-VBG002-PV – Airfield

*Abbildung 4: **HD-VBG002-PV** – Airfield*

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern das Vorbehaltsgebiet auf die versiegelte Fläche beschränkt bleibt. Bei Abweichung ist die Verträglichkeit mit Feldvögeln zu prüfen, südlich des Airfields liegen Meldungen der Feldlerche vor. Hier befinden sich auch Bereiche, die im Fachplan landesweiter Biotopverbund als Feldvogelkulisse ausgewiesen sind. Südlich davon befinden sich Flächen, die zum Biotopvernetzungsprogramm der Stadt Heidelberg gehören.

Beim Airfield handelt es sich um eine militärische Konversionsfläche, deren künftige dauerhafte Nutzung noch ungeklärt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint eine PV-Freiflächenanlage zwar denkbar, unklar ist jedoch ihre Lage, das Ausmaß und die Dauerhaftigkeit. Die künftige Nutzung soll im Rahmen eines Nachnutzungskonzeptes erarbeitet und geklärt werden. Die Darstellung eines Vorbehaltsgebiets für Freiflächen Photovoltaik würde hier eine Vorfestlegung treffen.

Wir bitten um Herausnahme der Fläche aus dem Teilregionalplan.

HD-VBG003-PB – Gewann Stöckig

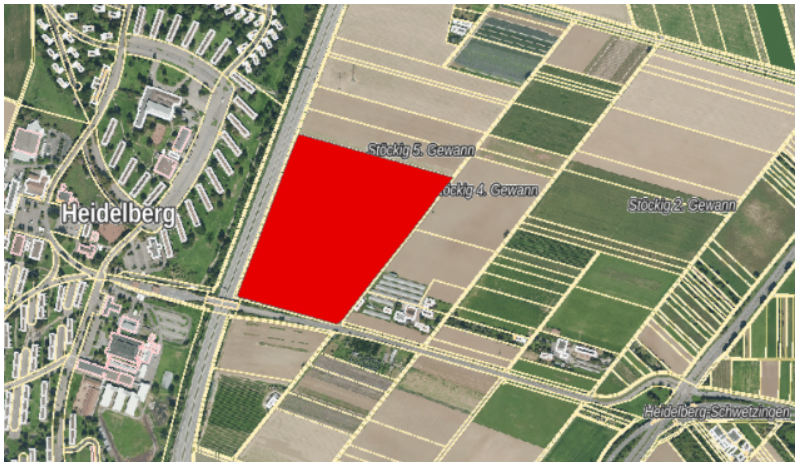

*Abbildung 5: **HD-VBG003-PB** – Gewann Stöckig*

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Es sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten, insbesondere die Vorkommen von

Feldvögeln, wie Feldlerche und Wiesenschafstelze sind zu beachten. Es gibt geringfügige Überschneidungen mit der Feldvogelkulisse des landesweiten Biotopverbunds. Es befinden sich keine Biotopvernetzungsmaßnahmen der Stadt Heidelberg im Bereich der ausgewählten Fläche.

Landwirtschaftliche Eignung und Ergebnis der Abstimmung mit den Eigentümern

Es gibt auf dieser Fläche im Gewann Stöckig Flurstücke im Besitz von 3 Eigentümern. Einer der Eigentümer besitzt 73% der Fläche und ist gleichzeitig Pächter der beiden anderen Eigentümer. Alle Flächeneigentümer lehnen die Nutzung dieser Fläche für die Nutzung von Photovoltaik ab. Begründet wird dies durch die hohe Bodenqualität von durchgehend über 80 Bodenpunkten und mit dem Interesse an einem guten und langfristigen Pachtverhältnis zum Pächter.
Wir bitten, diese Fläche aus der Regionalplanung für Freiflächen Photovoltaik herauszunehmen.

HD-VBG004-PV – Feilheck

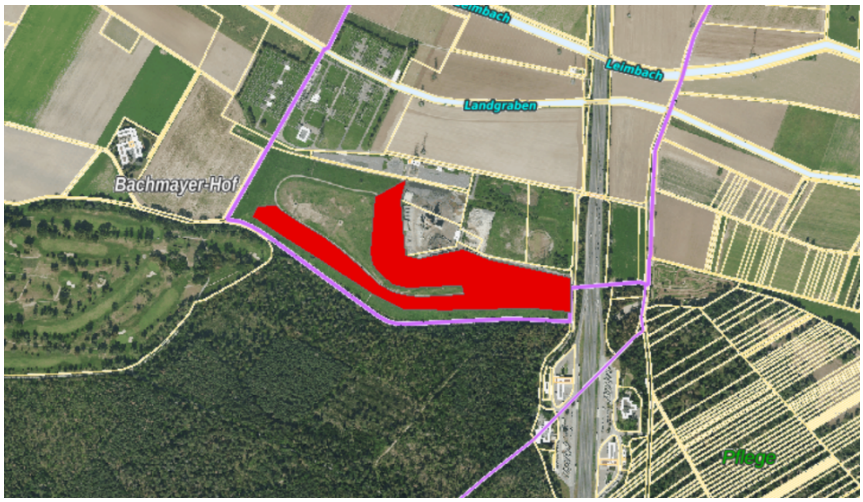

Abbildung 6: ***HD-VBG004-PV - ehemalige*** *Deponie Feilheck*

Eine Teilfläche der ehemaligen Deponie Feilheck ist bereits durch eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt, bei deren räumlicher Anordnung die Erhaltung von Biotopen/ Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt wurde. Für eine weitere Teilfläche wurde im März 2024 ein Umweltgutachten für eine Erweiterung der PV-Freiflächenanlage vorgelegt, das noch nicht ausgewertet werden konnte.

Der Flächenkomplex ist eine Kernfläche im Artenschutzplan der Stadt Heidelberg sowie der Heidelberger Biotopverbundplanung. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei der Ausweisung dieses Bereichs als Vorbehaltsgebietsgebiet erhebliche Bedenken.

Teilbereiche, insbesondere die südlich bis leicht südwestlich exponierten Hangbereiche sind mit Magerrasen bestanden, der dem Biotoptyp „Naturnaher Kalktrockenrasen“ einem Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie zugeordnet werden kann. Der Biotoptyp Magerrasen basenreicher Standorte ist auf der Roten Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs als gefährdet verzeichnet, zudem auch nach § 30 BNatSchG geschützter Offenlandbiotop. Daher ist die naturschutzfachliche Bedeutung des Biotoptyps sehr hoch und als schwer regenerierbar einzustufen. Die Entwicklung dieser Biotoptypen ist Bestandteil des Rekultivierungsplans der

Deponie. Zum weiteren handelt es sich um eine Zusatzmaßnahmenfläche (FCS-Maßnahme) für die Zauneidechse im Zuge der Umsetzung der Heidelberger Bahnstadt (populationsstützende Maßnahme).

Die Flächenkulisse ist ggf. so anzupassen, dass der Biotoptyp nicht beeinträchtigt wird. Ebenso darf die Funktionsfähigkeit der Fläche für die Zauneidechse nicht beeinträchtigt werden, v.a. durch Verschattung. Eine Übersicht aus dem Bahnstadtmonitoring, die das Vorkommen der Zauneidechse auf der Fläche zeigt, kann Abbildung entnommen werden. Darüber hinaus befindet sich vorgelagert neben dem Asphaltmischwerk eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Flussregenpfeifer. Die Verträglichkeit mit dieser CEF-Maßnahme muss vor einer Erweiterung ebenfalls geprüft werden.

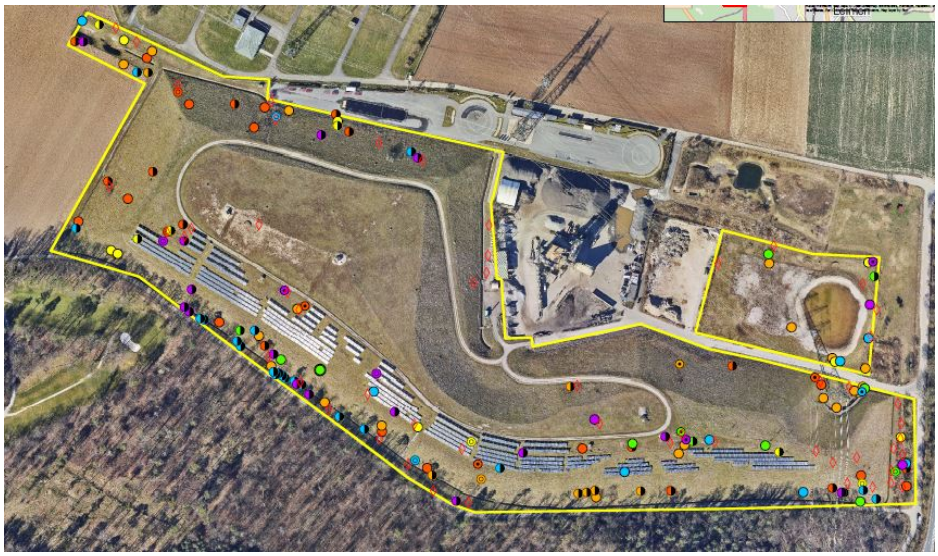

Abbildung 7: Vorkommen der Zauneidechse auf der Deponie Feilheck (Monitoringbericht Bahnstadt 2023, BHM).

Die Fläche ist von besonderer ökologischer Bedeutung. Aktuell liegen keine Bestrebungen vor, diese Fläche über den Bestand hinaus für PV-Freiflächenanlage zu nutzen. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet würde fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass hier PV-Freiflächenanlagen gewünscht sind.

Aus diesem Grund bitten wir, die Fläche nicht weiter als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.

Zusätzliche Aufnahme der von der Stadt Heidelberg bereits gemeldeten Fläche im Gewann „Waldäcker“, östlich der Autobahn 5, südlich Grasweg

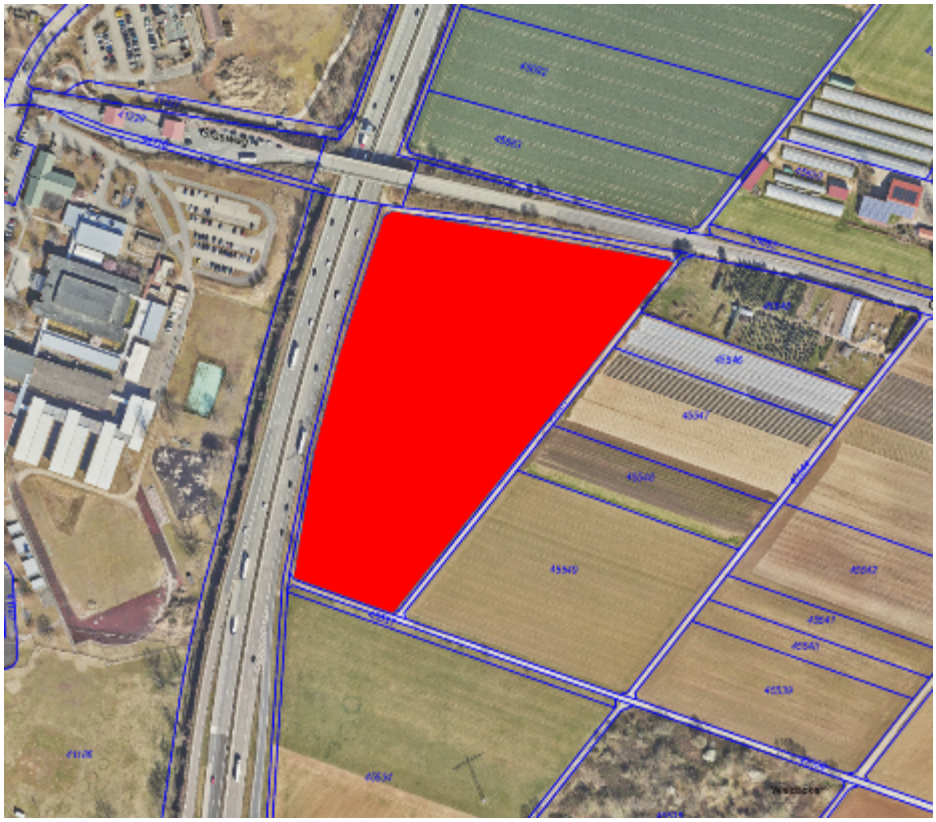

Abbildung 8: ***Flurstücke 45552 und 45553, Privateigentum***

Diese Fläche wurde dem VRRN von der Stadt Heidelberg gemeldet, ist jedoch nicht für die Teilregionalplanung berücksichtigt worden.
Die Meldung der Fläche ist mit dem Eigentümer abgestimmt.
Der Eigentümer beabsichtigt, auf dieser Fläche eine Agri-Photovoltaik Anlage zu realisieren.
Diese ist aus Sicht der Stadt Heidelberg besonders vorteilhaft, da durch die Doppelnutzung Flächenkonkurrenzen vermieden werden und neben der Stromerzeugung auch ein erheblicher Nutzen für die dort angebauten Obstkulturen durch Schutz vor Starkregen und Hagel sowie durch Minderung der Sonneneinstrahlung erzielt wird. Diese Vorteile können auf längere Sicht den Haupterwerb des Eigentümers durch den Obstbau absichern.
Wir bitten, diese Fläche in der Regionalplanung für Freiflächen Photovoltaik zu berücksichtigen.

Zusätzliche Aufnahme der von der Stadt Heidelberg bereits gemeldeten Fläche, östlich der Autobahn 5, nördlich angrenzend an das Kreuz Heidelberg-Schwetzingen

Abbildung 9: ***Flurstück 45534, im Eigentum der Stadt Heidelberg***

Diese Fläche wurde dem VRRN von der Stadt Heidelberg gemeldet, ist jedoch nicht im Entwurf für die erste Offenlage der Teilregionalplanung berücksichtigt worden.
Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Heidelberg. Die Meldung der Fläche ist mit dem Pächter der Fläche abgestimmt. Der Pächter kann die Fläche auch nach Installation einer Agri-PV Anlage in der bisherigen Grünlandnutzung fortführen.
Wir bitten, diese Fläche in der Regionalplanung für Freiflächen Photovoltaik zu berücksichtigen.

Schutz des Grundwassers
Für den Einsatz von PV-Freiflächenanlagen, z.B. in der Schutzgebietszone IIIB des Wasserschutzgebiets MA-Rheinau wird in der aktuellen Schutzgebietsverordnung kein Verbot genannt. Auch in der im Entwurf befindlichen neuen Schutzgebietsverordnung sind diese Anlagen zulässig, sofern eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Bei der Planung und dem Bau der Anlagen sollte also genau auf den Eingriff in den Untergrund, die Ausführung des Transformators etc. geachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister